



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 57.492/1
vom 4. Juni 2015

über

einen Dekretvorentwurf ,über die Authentifizierung der
Rechtsgeschäfte in Immobilienangelegenheiten der
Deutschsprachigen Gemeinschaft und der von ihr abhängenden
öffentlichen Einrichtungen‘

Am 5. Mai 2015 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Dekretvorentwurf ‚über die Authentifizierung der Rechtsgeschäfte in Immobilienangelegenheiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der von ihr abhängenden öffentlichen Einrichtungen‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der ersten Kammer am 27. Mai 2015 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERENBERGH und Wouter PAS, Staatsräte, Marc RIGAUX und Michel TISON, Beisitzer, und Wim GEURTS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Pierrot T’KINDT, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 4. Juni 2015 abgegeben.

*

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

1. Wie aus der Begründung hervorgeht, hängt der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf mit dem durch Artikel 34 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 ‚über die sechste Staatsreform‘ eingefügten Artikel 6^{quinquies} des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ zusammen, der wie folgt lautet:

„Die Gemeinschaften und Regionen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür zuständig, zu bestimmen, wer Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit unbeweglichen Gütern, bei denen eine Gemeinschaft, eine Region, eine untergeordnete Behörde, wie in Artikel 6 § 1 römisch VIII erwähnt, ein öffentliches Sozialhilfezentrum oder eine Körperschaft, die der Kontrolle oder der Verwaltungsaufsicht einer dieser Behörden unterliegt, oder eine Tochterkörperschaft dieser Körperschaft Vertragspartei ist, sowie Handlungen in Bezug auf die Organisation und die interne Verwaltung einer Körperschaft, die der Kontrolle oder der Verwaltungsaufsicht einer oder mehrerer dieser Behörden unterliegt, oder einer Tochterkörperschaft dieser Körperschaft authentifizieren kann“.

Aus dem Wortlaut dieses Artikels geht hervor, dass die damit erteilte Zuständigkeit sowohl den Gemeinschaften, als auch den Regionen zukommt. Dieser Artikel ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar (Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Januar 2014 ‚über die Sechste Staatsreform in Bezug auf die in Artikel 77 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten‘).

Aufgrund der o.a. Bestimmungen ist die Deutschsprachige Gemeinschaft u.a. dafür zuständig, zu bestimmen, wer Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit unbeweglichen Gütern, bei denen entweder diese Gemeinschaft selber, oder eine Körperschaft, die der Kontrolle oder der Verwaltungsaufsicht dieser Gemeinschaft unterliegt, oder eine Tochterkörperschaft dieser Körperschaft Vertragspartei ist, authentifizieren kann.

Der Entwurf zielt darauf ab, diese Zuständigkeit durchzuführen.

Zu diesem Zweck werden in dessen Artikel 1 nicht eine Dienststelle oder Bedienstete der Deutschsprachigen Gemeinschaft selber, sondern die Kommissare und Vorsitzenden der Erwerbskomitees des öffentlichen Dienstes der Wallonie dazu ermächtigt, die Rechtsgeschäfte in Immobilienangelegenheiten der in Artikel 6^{quinquies} des Sondergesetzes vom 8 August 1980 erwähnten Rechtspersonen zu authentifizieren.

Durch Artikel 2 des Entwurfs wird das Dekret vom 9. Juni 1987 ‚über die Erteilung einer Ermächtigung an die Mehrwertsteuer-, Registrierungs- und Domänenverwaltung, bestimmte vermögensrechtliche Geschäfte für die Deutschsprachige Gemeinschaft und die von ihr abhängenden Einrichtungen öffentlichen Interesses abzuwickeln‘ aufgehoben.

Das entworfene Dekret tritt am Tage seiner Verabschiedung in Kraft (Artikel 3 des Entwurfs).

ZUSTÄNDIGKEIT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

2. In dem am 21. April 2015 abgegebenen Gutachten 57.334/2 hat der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, über einen Dekretvorschlag des Parlaments der Französischen Gemeinschaft ‚habilitant les administrations publiques de la Région wallonne et de la Région de Bruxelles-Capitale à réaliser des opérations patrimoniales pour le compte de la Communauté française et des entités qui en dépendent‘ (*Parl. Dok. Fr. Parl. 2014-15, Nr. 92/1*) Folgendes bemerkt [Übersetzung]:

„2. Es erhebt sich die Frage, ob der Dekretvorschlag mit der Bezeichnung der Bediensteten der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt für die Ausübung der darin genannten Zuständigkeiten den Grundsatz der jeweiligen Autonomie der Gemeinschaften und der Regionen nicht verletzt.

Dieser Grundsatz steht dem entgegen, dass der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt unterstehende Bedienstete einseitig von der Französischen Gemeinschaft mit bestimmten Aufgaben beauftragt werden. Er verhindert auch, dass die Französische Gemeinschaft einseitig beschließt, die Ausübung ihrer Zuständigkeiten von der Kooperation der genannten Regionen abhängig zu machen.

Will die Französische Gemeinschaft sich der Zusammenarbeit von Bediensteten der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt für die Ausführung bestimmter Aufgaben bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten sichern, dann ist die Zustimmung dieser Regionen erforderlich.

Offensichtlich haben die Wallonische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt bis heute nicht ordnungsgemäß damit zugestimmt, dass ihre als Kommissar oder Vorsitzender eines Erwerbskomitees bezeichneten Bediensteten die im Dekretvorschlag festgelegten Zuständigkeiten im Namen und im Auftrag der Französischen Gemeinschaft und der im Text genannten Körperschaften ausüben.

Diesbezüglich sind zwei Bemerkungen zu formulieren:

a) Erstens ist zu bemerken, dass im Gegensatz zu dem, was im Kommentar zu Artikel 1 in der Erläuterung des Dekretvorschlags zu verstehen gegeben wird, Artikel 96 des Dekrets der Wallonischen Region vom 11. Dezember 2014 ‚zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2015‘ nicht in diesem Sinne verstanden werden kann, dass er die als Kommissar oder Vorsitzender eines Erwerbskomitees bezeichneten Bediensteten des öffentlichen Dienstes der Wallonie ermächtigen würde, Zuständigkeiten im Namen und im Auftrag der Französischen Gemeinschaft und der zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörenden Körperschaften auszuüben.

In Ermangelung anderslautender Hinweise ist diese Bestimmung dahingehend zu verstehen, dass sie in den engen Grenzen der Zuständigkeiten der Wallonischen Region erlassen worden ist, sodass die in Artikel 34 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 über die sechste Staatsreform genannten Rechtsgeschäfte der Rechtspersonen, die darin erwähnt sind, nur diese Rechtsgeschäfte sind, bei denen die im Zuständigkeitsbereich der Wallonischen Region handelnden Rechtspersonen Vertragsparteien sind, oder die sich hierauf beziehen.

b) Außerdem kann man auch nicht behaupten, dass seit dem 1. Juli 2014, Datum des Inkrafttretens von Artikel 34 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014, durch den Artikel 6*quinquies* in das Sondergesetz vom 8. August 1980 eingefügt worden ist, oder seit dem 1. Januar 2015, Datum der Übertragung von Personalmitgliedern der Erwerbskomitees an die Wallonische Regierung und an die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt¹, die Wallonische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt die Aufträge der Föderalbehörde übernommen haben, welche die Bediensteten der Erwerbskomitees namens und für Rechnung der Französischen Gemeinschaft oder anderer in deren Zuständigkeitsbereich tätigen Behörde gemäß verschiedenen bestehenden Bestimmungen ausführen dürfen².

Die den Regionen durch Artikel 6*quinquies* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erteilte Zuständigkeit bezieht sich nämlich ausschließlich auf die Authentifizierung von Handlungen im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten. Dieses voraussetzt die Übertragung der Befugnis zur Regelung der Zuständigkeiten der Erwerbskomitees an die Wallonische Region und an die Region Brüssel-Hauptstadt, aber nur im Rahmen der regionalen Zuständigkeiten, und nicht im Zuständigkeitsbereich der Französischen Gemeinschaft.

Diesbezüglich ist zu bemerken, dass folgende Umstände die Wallonische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt nicht ermächtigen können, Zuständigkeiten, die ihnen durch die o.a. Bestimmung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nicht erteilt worden sind, auszuüben:

- der Umstand, dass die Übertragung von Personalmitgliedern der Erwerbskomitees nach der Befugnisübertragung gemäß dem neuen Artikel 6*quinquies* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der Praxis nur zugunsten der Flämischen Regierung, der Wallonischen Regierung und der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und nicht des Weiteren zugunsten der Regierung der Französischen Gemeinschaft erfolgt worden ist;

- die Tatsache, dass die Föderalbehörde Vorschriften erlassen hat, aus denen hervorgeht, dass seit der effektiven Übertragung von Personalmitgliedern der Erwerbskomitees an die regionalen Regierungen die Zuständigkeit des föderalen Erwerbskomitees sich auf die Ausübung seiner Aufträge für den Föderalstaat und für die

¹ Fußnote 1 aus dem zitierten Gutachten: „Siehe den Königlichen Erlass vom 15. Januar 2015 über die Übertragung von Personalmitgliedern des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen an die Wallonische Regierung und den Königlichen Erlass vom 15. Januar 2015 über die Übertragung von Personalmitgliedern des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen an die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt. Siehe auch, was die Dienststellen der Flämischen Regierung betrifft, den Königlichen Erlass vom 15. Januar 2015 über die Übertragung von Personalmitgliedern des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen an die Flämische Regierung“.

² Fußnote 2 aus dem zitierten Gutachten: „Siehe insbesondere das Gesetz vom 18. Dezember 1986 zur Ermächtigung der Mehrwertsteuer-, Registrierungs- und Domänenverwaltung, bestimmte vermögensrechtliche Geschäfte für Rechnung der Gemeinschafts- und Regionalinstitutionen abzuwickeln, und das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 17. Juli 1987 zur Ermächtigung der Mehrwertsteuer-, Registrierungs- und Domänenverwaltung, bestimmte vermögensrechtliche Geschäfte für Rechnung der Französischen Gemeinschaft und der von ihr abhängigen Institutionen abzuwickeln sowie Artikel 61 des Programmgesetzes vom 6. Juli 1989“.

Rechtspersonen, die in den föderalen Zuständigkeitsbereich fallen bzw. davon abhängen, beschränkt³;

- und der Umstand, dass die mit der Übertragung der Erwerbskomitees verbundene Übertragung des Personals in den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 6. Januar 2014 ‚zur Reform der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, zur Erweiterung der steuerlichen Autonomie der Regionen und zur Finanzierung der neuen Zuständigkeiten‘ so vorgestellt wurde, dass sie spezifisch dazu beitragen würde, die den Regionen gewährten neuen zusätzlichen Mittel zu rechtfertigen⁴.

3. Damit die von den Verfassern des Dekretvorschlags entworfene Regelung eingeführt werden kann, ohne den Grundsatz der jeweiligen Autonomie der Gemeinschaften und der Regionen zu verletzen, muss die Französische Gemeinschaft folglich das Einverständnis der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt haben⁵.

Zu diesem Zweck könnte man dafür sorgen, dass die betreffenden Zuständigkeitsebenen parallel Vorschriften zur Einführung einer solchen Regelung erlassen.

Diese Arbeitsweise könnte sich auf den Präzedenzfall stützen, bei dem durch das o.a. Gesetz vom 18. Dezember 1986 und das o.a. Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 17. Juli 1987 parallel Bestimmungen erlassen wurden, durch die die Erwerbskomitees ermächtigt wurden, bestimmte vermögensrechtliche Geschäfte für Rechnung der Französischen Gemeinschaft und der ihr unterstehenden Einrichtungen abzuwickeln.

Es ist jedoch zu bemerken, dass als dieses Gesetz und dieses Dekret verabschiedet wurden, der Sondergesetzgeber noch keine Rechtsfigur organisiert hatte, die verschiedenen Zuständigkeitsebenen ermöglichte, im Einvernehmen und ohne Zuständigkeitsüberschreitung Maßnahmen zu treffen, die eine gleiche Tragweite haben und die normalerweise nicht durch eine einzige Zuständigkeitsebene geändert werden können.

³ Fußnote 3 aus dem zitierten Gutachten: „Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses des Präsidenten des Direktionsausschusses des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen vom 15. Juli 2014 zur Einrichtung eines föderalen Erwerbskomitees bei der Generaldirektion der patrimonialem Dokumentation. Siehe auch diesbezüglich die Erklärung in der nachstehenden Fußnote Nr. 9“.

⁴ Fußnote 4 aus dem zitierten Gutachten: „Siehe in der Erläuterung des zu diesem Sondergesetz gewordenen Vorschlags den Kommentar zu Artikel 30, durch den Artikel 35^{octies} des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 ‚bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen‘ ersetzt worden ist (Parl Dok., Kammer, 2012-2013, Nr. 2974/1, S. 38)“.

⁵ Fußnote 5 aus dem zitierten Gutachten: „Ein Abkommen zwischen der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt mit diesem Zweck sollte nicht als eine Abtretung von Befugnissen der Französischen Gemeinschaft verstanden werden, da diese Abtretung Kritik im Lichte der Verteilungsvorschriften in Bezug auf die jeweiligen Zuständigkeiten dieser Behörden hervorrufen würde (siehe zu diesem Punkt den Entscheid des Verfassungsgerichtshofes Nr. 17/94 vom 3. März 1994). Eine Regelung, die wie die von den Verfassern des Dekretvorschlags entworfene Regelung, vorsehen würde, dass Bedienstete der Regionen Zuständigkeiten namens und für Rechnung der Französischen Gemeinschaft ausüben, würde nämlich dazu führen, dass diese Bedienstete gemäß den Vorschriften dieser Gemeinschaft handeln müssen. Diese Regelung würde nicht zur Folge haben, dass der Französischen Gemeinschaft jede effektive Entscheidungsbefugnis entnommen wird und dass sie demzufolge auf Zuständigkeiten verzichtet.“

Seither wurde das Sondergesetz vom 8. August 1980 um Bestimmungen ergänzt, die die Rechtsfigur des Zusammenarbeitsabkommens⁶ und kürzlich die Rechtsfigur der gemeinsamen Dekrete und Erlasse⁷ eingeführt haben. Was die o.a. Punkte betrifft, bieten diese Bestimmungen ganz offensichtlich viel mehr Garantien hinsichtlich der Rechtssicherheit, als die Verabschiedung paralleler Rechtsvorschriften.

Im Hinblick auf die Rechtssicherheit sollte man demzufolge entweder ein von den betreffenden Gesetzgebern zu billigendes Zusammenarbeitsabkommen abschließen oder gemeinsame Dekrete und eine gemeinsame Ordonnanz verabschieden.

4. Dies vorangestellt, wird darauf hingewiesen, dass da kein Personalmitglied der Erwerbskomitees zurzeit an die Regierung der Französischen Gemeinschaft übertragen worden ist, diese Gemeinschaft und die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Behörden gemäß der diesbezüglich bestehenden und stets geltenden Bestimmungen⁸, in Verbindung mit Artikel 94 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, weiter auf die Dienstleistungen des Föderalen Immobilienerwerbskomitees zur Ausübung, in ihrem Namen und für ihre Rechnung, der Zuständigkeiten dieses Komitees zurückgreifen können⁹.

⁶ Fußnote 6 aus dem zitierten Gutachten: „Das Sondergesetz vom 8. August 1988 hat diese Rechtsfigur in Artikel 92bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 eingefügt“.

⁷ Fußnote 7 aus dem zitierten Gutachten: „Siehe den durch das Sondergesetz vom 6. Januar 2014 eingefügten Artikel 92bis/1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980. Bezüglich der besonderen Durchführungsvorschriften zu der durch diese Bestimmung vorgesehenen Regelung, was die Region Brüssel-Hauptstadt betrifft, siehe den durch das Sondergesetz vom 6. Januar 2014 abgeänderten Artikel 42 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 „über die Brüsseler Institutionen““.

⁸ Fußnote 8 aus dem zitierten Gutachten: „Nämlich insbesondere das o.a. Gesetz vom 18. Dezember 1986 und das o.a. Dekret vom 17. Juli 1987, sowie Artikel 61 des Programmgesetzes vom 6. Juli 1989“.

⁹ Fußnote 9 aus dem zitierten Gutachten: „Diese Lösung wird nicht durch die Tatsache widerlegt, dass die Föderalbehörde Bestimmungen erlassen hat, denen zufolge, die Zuständigkeit des Föderalen Erwerbskomitees sich ab der effektiven Übertragung der Personalmitglieder der Erwerbskomitees an die regionalen Regierungen auf die Ausübung seiner Aufträge für den Föderalstaat und für die Rechtspersonen beschränkt, die zu der föderalen Ebene gehören oder davon abhängen (Artikel 1 Absatz 2 des o.a. Beschlusses des Direktionsausschusses des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen vom 15. Juli 2014). Diese Bestimmungen sind nämlich rein administrativer Art und können auf die in der vorhergehenden Fußnote erwähnten Rechtsvorschriften, in Verbindung mit Artikel 94 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 gelesen, keinen Vorrang haben“.

3. Diese Bemerkungen gelten *mutatis mutandis* auch für den vorliegenden Entwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Infolgedessen verzichtet der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, darauf, den Entwurf weiter zu untersuchen¹⁰.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Wim GEURTS

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN

¹⁰ Doch kann jetzt bereits darauf hingewiesen werden, dass die durch Artikel 6*quinquies* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 der Deutschsprachigen Gemeinschaft erteilte Zuständigkeit mit vorliegendem Entwurf nur teilweise angewandt wird. Die Zuständigkeit, um zu bestimmen, wer „Handlungen in Bezug auf die Organisation und die interne Verwaltung einer Körperschaft, die der Kontrolle oder der Verwaltungsaufsicht einer oder mehrerer dieser Behörden unterliegt, oder einer Tochterkörperschaft dieser Körperschaft authentifizieren kann“ wird nämlich nicht ausgeübt.